

Stadt Witten

Der Bürgermeister

Amt für Finanzen und Steuern/

VERWALTUNGSVORLAGE

öffentlich

(3 Tage nach Versand)

19.05.2023

Nr. 0555/V 17

Beratungsfolge	(voraussichtl.) Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	12.06.2023
Rat	19.06.2023

Kurzbezeichnung

Investive Haushaltssperre nach § 25 KomHVO

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis über die Sperrung der investiven Ein- und Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 (Ansätze gem. Haushaltsplan 2023 und Planfortschreibungen, vgl. Vorlage 0521/V 17)

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell (Stand 16.5.) bestehen mehrere parallel laufende Baumaßnahmen mit einem hohen Gesamtvolumen u.a. die Pferdebachstraße, die Freiwillige Feuerwehr Mitte (Drei Könige), das Bildungsquartier Annen, Rathaus, Karl-Marx-Platz und der Anbau des Albert-Martmöller-Gymnasiums (AMG). Teile der genannten Maßnahmen werden dieses Jahr zum Abschluss gebracht und werden somit insgesamt mit rd. 32,2 Mio. Euro voraussichtlich zahlungswirksam. Insbesondere die Pferdebachstraße mit ihren Nachträgen, die aktuell noch nicht konkret bezifferbar sind, belastet voraussichtlich den Saldo aus Investitionstätigkeit. Im Gegenzug werden auch Förderungen für genannte Maßnahmen von insg. voraussichtlich rd. 12,7 Mio. Euro abgerufen.

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Aspekte wird allein durch die vorgenannten Maßnahmen unter Umständen die Kreditermächtigung aus Investitionstätigkeit i.H.v. rd. 13,6 Mio. Euro des laufenden Haushaltes 2023 plus die verbleibende Ermächtigung aus 2022 i.H.v. rd. 1,5 Mio. Euro (insgesamt 15,1 Mio. Euro) höchstwahrscheinlich vollständig in Anspruch genommen.

Daher hat im investiven Bereich auf Basis der vorliegenden Information ein erneuter Soll-Ist-Vergleich stattgefunden. Auf dieser Basis wurde festgestellt, dass sich aktuell eine rechnerische Finanzierungslücke von insgesamt rd. 9,5 Mio. abzeichnet.

Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes:

() positive Auswirkungen (x) keine Auswirkungen () negative Auswirkungen

Begründung für positive bzw. negative Auswirkungen:

./.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Umsetzungsbericht zum 31.03.2023 erfolgte bereits die Information über wesentliche Punkte zum Stand des Haushaltes 2023, insbesondere auch über die Entwicklungen im investiven Haushalt. Hierbei wurde bereits bekannt gegeben, dass weitere kassenwirksame Mittel für den NaWi Trakt des AMG i.H.v. rd. 1,6 Mio. Euro in 2023 erforderlich werden. Der Trend setzt sich fort. Weitere Nachträge sind für die laufenden Maßnahmen zu erwarten. Daher ist eine investive Haushaltssperre unumgänglich.

Die Gründe sind vielfältig:

- Entwicklungen bei den Baupreissteigerungen,
- gleichzeitige Maßnahmen mit einem hohen kassenwirksamen Gesamtvolumen und
- die fortgeschriebenen Ermächtigungsübertragungen/ Planfortschreibungen, welche aufgrund von Umsetzungsverzögerungen erforderlich waren.

Die Verzögerungen sind insbesondere auch aufgrund von Lieferengpässen, Lieferketten, etc. entstanden, welche insbesondere auch in der pandemischen Lage ab 2020 und im Angriffskrieg der Ukraine ab 2022 begründet liegen. Verschärft haben diese Situation auch bestehende personelle Engpässe bei der Abwicklung von Maßnahmen.

Darüber hinaus bestehen weitere investive Vorhaben, die in Teilen noch nicht begonnen, aber bereits in der Planung vergeben sind. Diese Maßnahmen binden zusätzliche Finanzauszahlungsmittel und belasten die Ermächtigung zusätzlich. Dazu gehören auch Maßnahmen, die einer gesetzlichen/rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Insbesondere der Umbau des AMG führt zu weiteren Ausgaben bei der Beschaffung von Möbeln (rd.300TEUR), welche in der im Umsetzungsbericht genannten Mehrbedarfs nicht berücksichtigt ist. Ein Aufschub ist rechtlich nicht möglich. Dazu sind u.a. die Hangsicherung am Imberg aus Gründen der Gefahrenabwehr, Sirenenanlagen, die Abwicklung des Förderprogramms Digitalpakt an Schulen sowie die Planungsmittel für die Doppelsporthalle Vormholzer Grundschule zur Realisierung des pflichtigen Schulraumbedarfs erforderlich und somit nicht aufschiebbar.

Es besteht daher kurzfristiger Handlungsbedarf im Rahmen der investiven Auszahlungsermächtigungen. Daher hat der Kämmerer gem. § 25 KomHVO eine Sperre der investiven Auszahlungsermächtigungen ausgesprochen. Diese umfasst somit alle nicht rechtlich verpflichtenden Maßnahmen bzw. insbesondere nicht begonnene Maßnahmen. Als begonnen gelten Maßnahmen, die sich bereits in der Bauumsetzungsphase befinden. Alternativ wäre zur Sicherung der Finanzierung eine Nachtragssatzung nach § 81 GO erforderlich. Diese hat zum einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, zum anderen ist aktuell nicht abzuschätzen, inwieweit eine solche genehmigt würde. Eine Inanspruchnahme wäre erst nach Genehmigung möglich.

Über die Sperre ist eine laufende Kontrolle der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung gewährleistet. Die Verwaltung berichtet in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Sachstand und die weitere Erforderlichkeit der investiven Haushaltssperre. Sollte diese ganz oder in Teilen nicht mehr erforderlich sein, wird sie durch den Kämmerer unverzüglich entsprechend angepasst oder aufgehoben.

Gemäß § 81 Abs. 4 GO kann der Rat die Sperre ganz oder in Teilen aufheben. Die Vorgaben der Haushaltssatzung sind dabei zu beachten. HFA und Rat werden in den Juni-Sitzungen über den Stand des Haushaltes insgesamt informiert.

In Vertretung

gez.

Kleinschmidt

Anlagen: